

§ 7

Art und Weise der Flaggenführung

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik ist insbesondere zu führen

1. auf Seeschiffen beim Durchfahren von Territorialgewässern und inneren Seegewässern, Einlaufen in einen Hafen, Aufenthalt im Hafen oder auf Reede in der Zeit von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang und Auslaufen aus dem Hafen;
2. auf Binnenschiffen bei Fahrten auf Grenzgewässern und Fahrten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sowie beim Durchfahren von Territorialgewässern und inneren Seegewässern.

(2) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik ist entsprechend den internationalen Gepflogenheiten und in für Schiffe des betreffenden Typs üblicher Art und Weise zu setzen. An der Stelle, an der die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nicht gesetzt werden.

§ 8

Schiffsname

Jedes Schiff muß einen Namen oder eine namensgleiche Bezeichnung haben, die bei einem Seeschiff durch den Namen seines Heimathafens und bei einem Binnenschiff durch den Namen seines Heimatortes zu ergänzen ist.

3. Abschnitt

Eigentumsverhältnisse an Schiffen und Schiffsbauwerken

§ 9

Eigentumserwerb

(1) Ein Vertrag, durch den das Eigentum an einem Schiff übertragen werden soll, muß die Erklärung des Veräußerers und des Erwerbers enthalten, daß das Eigentum an dem Schiff auf den Erwerber übergehen soll. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

(2) Die Übertragung des Eigentums an einem Schiff an einen ausländischen Erwerber bedarf der Zustimmung durch das zuständige Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Eigentumsaufgabe

(1) Das Eigentum an einem Schiff oder Schiffsbauwerk kann aufgegeben werden, wenn es unrettbar verloren (z. B. unrettbarer Untergang, Vernichtung, Ausbesserungsunwürdigkeit) oder verschollen ist. Die Eigentumsaufgabe muß schriftlich gegenüber dem gemäß § 3 Abs. 2 zuständigen Leiter erklärt werden. Die planmäßige Aussonderung oder Abschreibung auf dem Wege der Abwrackung wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Eigentumsaufgabe bedarf der Zustimmung durch das zuständige Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

4. Abschnitt

Schiffshypothek

§ U

Entstehung

(1) An einem im Schiffsregister der DDR eingetragenen Schiff kann zur Sicherung einer Geldforderung eine Schiffshypothek bestellt werden. Die Schiffshypothek kann nur an

dem ganzen Schiff bestellt werden; sie erstreckt sich nicht auf Ladung und Fracht.

(2) Die Begründung und Übertragung der Schiffshypothek bedarf der Schriftform und der Genehmigung durch das zuständige Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Schiffshypothek entsteht mit der Eintragung in das Schiffsregister der DDR.

§ 12

Inhalt und Rechtswirkung

Die Schiffshypothek begründet ein Pfandrecht und berechtigt den Gläubiger, wegen einer bestimmten Geldsumme die Erfüllung seiner Forderungen durch Verwertung des belasteten Schiffes zu verlangen, wenn

1. die Forderung fällig ist und der Schuldner sich in Leistungsverzug befindet und
2. in anderer Weise kein Ausgleich für die Erfüllung der Forderungen des Gläubigers in angemessener Frist veranlaßt wird.

§ 13

Abhängigkeit von der Forderung

(1) Die Schiffshypothek ist mit der gesicherten Forderung untrennbar verbunden. Sie besteht jeweils nur in der tatsächlichen Höhe der Forderung einschließlich Zinsen und Nebenforderungen. Mit Erfüllung der Forderung erlischt die Schiffshypothek.

(2) An Schiffen, die sich in Eigentum von Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik befinden, kann eine Schiffshypothek bestellt werden, wenn die ihr zugrunde liegende Forderung sich gegen den Eigentümer richtet und — im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Schiff steht oder

— Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben sowie staatlichen Organen und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik zusteht.

(3) Forderungen aus eingetragenen Schiffshypotheken unterliegen nicht der Verjährung. Dies gilt nicht für Zinsen und Nebenforderungen.

§ 14

Anforderung an die Eintragung

Aus der Eintragung einer Schiffshypothek im Schiffsregister der DDR müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

1. Höhe der Schiffshypothek sowie Zinssatz, wenn die Forderung verzinslich ist;
2. Name, Anschrift und Wohnsitz des Gläubigers;
3. Umstände, unter denen eine Zahlung fällig wird.

§ 15

Im Ausland bestellte Schiffshypotheken

Wird beim Erwerb eines ausländischen Schiffes eine bestehende Schiffshypothek übernommen und beantragt, das Schiff mit dieser Belastung in das Schiffsregister der DDR einzutragen, so kann die Schiffshypothek in das Schiffsregister der DDR eingetragen werden, wenn sie

- eine vertragliche Pfandbelastung ist,
- im Register des anderen Staates rechtswirksam eingetragen war und
- die Voraussetzungen für die Eintragung von Schiffshypotheken nach dieser Verordnung gegeben sind.

§ 16

Rangfolge

(1) Die Rangfolge einzutragender Schiffshypotheken obliegt der Vereinbarung zwischen Gläubigern und Schuldner. Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Rangfolge durch das Datum